

[Covid-19, EPÜ, EPA, Verhandlung](#)

## **Widerstand gegen den Plan des EPA, mündliche Verhandlungen vor Prüfungsabteilungen als Videokonferenz durchzuführen**

[Kluwer Patent Blogger/29. April, 2020 /13 Kommentare](#)

Die Entscheidung des Europäischen Patentamts, Videokonferenzen als Standardmethode zur Durchführung mündlicher Verhandlungen in Prüfungs- und Einspruchsverfahren einzuführen, wird heftig kritisiert. Es gab keine Tests, keine Beratung, das EPA hat die Ausstattung nicht, es könnte diskriminierend sein und gegen Artikel 113(1) EPÜ verstoßen, so unter anderem das epi. Der zentrale Personalausschuss des EPA denkt, dass die “derzeit vorgesehenen Maßnahmen sofort gestoppt werden sollten“.



Die Maßnahme wurde [von EPA-Präsident António Campinos am 1. April 2020](#) angekündigt und kann auf der speziellen [COVID-19 Webseite](#) des EPA (hier eine ausführlichere [Mitteilung](#)) eingesehen werden. Sie wurde jedoch nicht als Notfall-Maßnahme vorgestellt, sondern als dauerhafte Veränderung, wie der erste Artikel der Entscheidung zeigt:

### ***Artikel 1 – als Videokonferenzen durchgeführte mündliche Verhandlungen vor Prüfungsabteilungen***

*(1) Mündliche Verhandlungen vor Prüfungsabteilungen sind als Videokonferenz durchzuführen.*

*(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können mündliche Verhandlungen in den Räumlichkeiten des EPA durchgeführt werden, entweder auf Antrag des Anmelders oder auf Veranlassung der Prüfungsabteilung, wenn ernsthafte Gründe gegen eine Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz sprechen, insbesondere die Notwendigkeit einer unmittelbaren Beweisaufnahme. Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts abgelehnt, werden dem Anmelder die Gründe dafür mitgeteilt; eine solche Ablehnung ist nicht separat mit einer Beschwerde anfechtbar. (...)*

Derzeit werden weniger als 10 Prozent der mündlichen Prüfungsverhandlungen per Videokonferenz durchgeführt. Campinos kündigte die Änderungen in einem [Brief an das Institut der zugelassenen Vertreter beim EPA](#) (epi) Ende März an:

“Auch über die momentane Situation hinaus bin ich überzeugt, dass Videokonferenzen zu einem effizienteren, modernen und nachhaltigen Europäischen Patent System beitragen können, gemäß den Zielen des Strategie-Plans 2023 des EPA. (...) Das EPA würde

jetzt gerne einen Schritt weiter gehen und Videokonferenzen als Standardmethode zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen in Prüfungen festlegen und sie in Einspruchsverhandlungen auf Antrag einer Partei oder auf Veranlassung der Abteilung zulassen.”

## **epi**

In einer Sitzung des ständigen Beratungsausschusses des Europäischen Patentamts (SACEPO) und epi-Vertretern am 31. März wurden die Vorschlagsentwürfe besprochen. Dies konnte die Bedenken des epi hinsichtlich Videokonferenzen nicht verringern.

“ Das epi ist der Auffassung, dass solche Notfallmaßnahmen nicht zur dauerhaften Lösung gemacht werden dürfen, ohne weit ausgiebigere Tests möglicher technischer Lösungen und außerdem umfangreiche Beratungen über ihre Langzeitwirkung durchzuführen, insbesondere über Support für Nutzer des Systems. (...). Ein erster Aspekt hier ist, dass trotz der Tatsache, dass eine Reihe von Anmeldern mündliche Verhandlungen per Videokonferenz (VK) beantragen, der Antrag in vielen Fällen abgelehnt wird, anscheinend weil das Amt nicht über die nötige Ausstattung verfügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von VK vom Internet abhängig ist. Dies könnte zur Diskriminierung einer Partei führen, die einen Vertreter aus einem Mitgliedsstaat oder Bezirk einsetzt, wo der Internetdienst nicht schnell und/oder nicht zuverlässig funktioniert. (...)

Das derzeit vom EPA genutzte System erscheint unzulänglich, weil nur der Sprecher gesehen werden kann, es nimmt daher der anderen Partei oder den Parteien die Möglichkeit, die Reaktion anderer anwesender Personen oder Parteien zu sehen. (...) Das Amt mag sich nicht bewusst darüber sein, dass, wenn die Partei des Anmelders aus mehr als einer Person besteht, eine Menge an Interaktion zwischen dem Vertreter, der die Präsentation hält, und den anderen Mitgliedern seiner oder ihrer Partei stattfindet. (...) Diese Diskussionen können sehr hilfreich sein, denn sie können zur Lösung eines Problems führen, zum Beispiel zu einer Änderung des Patentantrags. (...) Wir kennen keine Systeme, die der Partei des Anwenders erlauben würden, diese Interaktionen in einer VK zu haben, die vom Amt organisiert wird. (...)

Die Situation für mündliche Verhandlungen vor einer Einspruchsabteilung (EA) ist noch komplizierter. Hier sind nicht nur notwendigerweise drei Parteien beteiligt, die EA, der Patentinhaber und der Opponent, es gibt oft die zusätzlichen Probleme der Anwesenheit von mehr als einem Opponenten, der Übersetzung, der Beweisaufnahme und des Zugangs für die Öffentlichkeit. (...)

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sehr gute Gründe dafür gibt, dass mündliche Verhandlungen per Videokonferenz ohne das Einverständnis des Anmelders oder aller Parteien des Einspruchsverfahrens nicht die Erfordernisse des Artikel 113 EPÜ erfüllen. (...) Nichts in Artikel 113 EPÜ gibt dem Amt die Macht, die Weise, auf die eine Partei Anmerkungen macht, zu begrenzen.. (...)

Aus all diesen Gründen ist das epi der Ansicht, dass mündliche Verhandlungen vor einer Einspruchsabteilung nur als VK durchgeführt werden sollten, wenn alle Parteien zustimmen. (...) Eine drakonische Veränderung sollte nicht von heute auf morgen umgesetzt werden, sondern einen Entwicklungsprozess eines Gesamtsystems durchlaufen, das nicht nur für das Amt funktioniert, sondern auch die Nutzer ausreichend unterstützt

und das von umfangreichen Beratungen mit Nutzern profitiert hat.” (Das Schreiben des epi finden Sie [hier](#))

## Offener Brief

Am 11. April schrieben vier Vertreter vor dem EPA von der italienischen Patentanwaltskanzlei Bugnion einen [offenen Brief an Campinos](#) zum selben Thema, wendeten ein, dass die Entscheidung “eine Reihe praktischer und rechtlicher Aspekte zu übersehen scheint, die letztlich das in Artikel 113(1) EPÜ verankerte rechtliche Gehör des Anmelders beeinträchtigen können.” Den Autoren zufolge könnte sie “Anmelder und zugelassene Vertreter aus Vertragsstaaten, die momentan am schlimmsten von der Pandemie betroffen sind und wo die nationalen Regierungen strenge Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit verhängt haben, um die Verbreitung der Infektion einzudämmen, beeinträchtigen. (...) Momentan, aufgrund der vorgenannten Beschränkungen und der daraus resultierenden großen Anzahl von Menschen, die zu Hause arbeiten, könnte die Qualität und Zuverlässigkeit von Videokonferenzen über das Internet in diesen Vertragsstaaten nicht ausreichend sein, um sicherzustellen, dass Anmelder und Vertreter auf zuverlässige Weise an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen können.”

Sie argumentieren, dass es zahlreiche andere Gründe für eine Verletzung des Artikel 113(1) EPÜ gibt, wenn die Entscheidung für eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz nicht den Parteien überlassen wird. Zum Beispiel: “Wie zu Recht beispielsweise unter 2.11 der Entscheidung R 0003/10 der großen Beschwerdekammer betont, ermöglichen mündliche Verhandlungen den Organen des Amts und den Parteien, Fragen zu diskutieren, auch kontroverse und möglicherweise entscheidende Fragen. (...) In diesem Zusammenhang kann nicht genug unterstrichen werden, wie effektiv eine persönliche Diskussion von technisch oder juristisch komplizierten Fragen, wie sie typischerweise in Prüfungsverfahren aufkommen, für Nutzer des Europäischen Patentsystems sein kann, im Verlauf der bis jetzt konventionellen mündlichen Verhandlungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts, verglichen mit einer mündlichen Diskussion per Videokonferenz.” (der Brief ist [hier verfügbar](#)).

Das epi hat seine Mitglieder gebeten, [ihre Erfahrungen zu teilen](#), “gut oder schlecht, um dem EPA und seinem Präsidenten ein anonymisiertes Feedback zu liefern.”

## Zentraler Personalausschuss

Der zentrale Personalausschuss (CSC) des EPA äußert sich sehr offen über die Mitteilung mitten in der Corona-Pandemie, dass Videokonferenzen der neue Standard sein werden: Wir werden in eine Veränderung gehetzt, die voll mit juristischen und technischen Fallstricken ist. In einem Brief, der Mitte April auf den internen Seiten des EPA veröffentlicht wurde, weist das CSC darauf hin, dass viele höhere und untere Gerichte in den Mitgliedsstaaten alle mündlichen Verhandlungen, die nicht äußerst dringend sind, ausgesetzt haben. Es “wäre sinnvoll, das Amt auf die Praxis sowie die Notfall-Bestimmungen seiner Gastländer auszurichten. Dies ist anscheinend auch vom Protokoll über Vorrechte und Immunitäten so vorgegeben.”

Das CSC argumentiert: “Mündliche Verhandlungen als verteilte Videokonferenzen abzuhalten, wobei Mitglieder der Abteilung an verschiedenen Orten im Amt oder zu Hause teilnehmen, ist Teil Ihrer Initiative, die verallgemeinert und Telearbeit zur Pflicht macht, was eine fundamentale Veränderung der Arbeitsbedingungen für den Großteil der Mitarbeiter

bedeutet. Es müssen daher gemäß Artikel 38(2) und 38a(3) ServRegs die vorgeschriebenen Konsultationen mit COHSEC und GCC stattfinden.

Weil entschieden wurde, die neue Vorgehensweise für mündliche Verhandlungen in Prüfungen über die bestehende Corona-Krise hinaus auszuweiten, ist eine eingehende Beratung nötig. Das gleiche gilt für mündliche Einspruchs-Verhandlungen, für die diese neue Vorgehensweise genauso dauerhaft zu sein scheint.”

Das CSC sieht verschiedene rechtliche Fragen: “Mündliche Einspruchs-Verhandlungen sind laut Gesetz öffentliche Verfahren, vgl. Artikel 116(4) EPÜ. Es ist überhaupt nicht klar, wie dies garantiert werden soll, wenn die Anhörung als Videokonferenz durchgeführt wird. (siehe z.B. T1266/07, Punkte 1.2 und 1.3). Die vorläufige Leitlinie in der Mitteilung des VP1 (...) besagt, dass, wenn die Abteilung “eine Anfrage der Öffentlichkeit erhält, an einem Einspruchsverfahren, das als Videokonferenz durchgeführt wird, teilzunehmen,” sollte sie “ihren Vorgesetzten kontaktieren”, vermutlich den des ersten Prüfers. Von der Tatsache abgesehen, dass der Vorgesetzte nicht befugt ist, in eine Ermessensentscheidung der Abteilung einzugreifen, braucht die Öffentlichkeit ihre Teilnahme nicht zu „beantragen“ oder im Voraus anzukündigen. Eine Möglichkeit für die Öffentlichkeit, teilzunehmen, sollte daher in jedem Fall garantiert werden, unabhängig von einer vorherigen Anfrage. Die Leitlinie bringt die Prüfer also in einen Konflikt zwischen den Erwartungen des Managements und den Anforderungen des EPÜ.”

“Außerdem könnte ein Problem mit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstehen, wenn Mitglieder der Abteilung nicht in der Lage sind, sich angemessen zu isolieren, insbesondere während nichtöffentlicher mündlicher Prüfungsverhandlungen und bei Beratungen.”

Auch auf der technischen Seite gibt es laut dem CSC Probleme: “eine noch unbekannte Zahl von Patentprüfern kann nicht gleichzeitig sowohl eine Skype for Business-Verbindung als auch eine EPA Netzwerk-Verbindung über Pulse-VPN herstellen, wie es für eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz erforderlich wäre, weil das Netzwerk die Anmelde-dokumente und den EPA E-Mail-Account hostet. Nur entweder die eine oder die andere Verbindung alleine funktioniert gut.”

Dies führt das CSC zu einer eindeutigen Schlussfolgerung: Lassen wir das. “Gegenwärtig gibt es keine klaren Gesetze, keine Leitlinien und keine technische Ausrüstung, um verteilte mündliche Verhandlungen in Prüfungs- und Einspruchsverhandlungen zuzulassen. Im letzteren Fall hätten selbst “nicht verteilte” Videokonferenzen mit Abteilungen in den Räumlichkeiten des Amtes gegenwärtig keine solide rechtliche Grundlage.

Die momentan vorgesehenen Maßnahmen sollten umgehend gestoppt und überprüft werden, auch unter Einbeziehung der Mitarbeitervertretung.

Angesichts der zusätzlichen psychischen Belastung für die Prüfer können wir den Abteilungen gegenwärtig nur raten, vernünftig zu entscheiden, unter Abwägung aller Umstände, ob eine mündliche Verhandlung per VK durchgeführt oder besser auf ein späteres Datum verschoben werden soll, bis die Bedingungen, diese entweder als klassische Videokonferenz in den Räumlichkeiten des EPA oder als „Standard“ Verhandlungen in Person durchzuführen, wieder vorhanden sind.”